

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.11.2021 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes Gültig ab 01.01.2022

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR 2022
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Gärtner, Arbeiter	47,16
	Meister	54,54
1.2	Ingenieurleistungen	71,86
1.3	Werkstattstunden	71,89
2.	Fahrzeuge (Stundensätze)	
2.1	PKW	8,82
2.2	Kleinlastwagen bis 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	15,27
2.3	LKW ab 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	38,44
2.4	Spezialfahrzeuge Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	43,67
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Trauerkranz	144,94
3.2	Verleih von Bänken inklusiv Transport	29,30
3.3	Blumengestecke	nach Aufwand
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	82,98
4.1.2	Urnengrabstätte	36,83
4.2	Abräumen Wahlgrab	
4.2.1	Sarggrabstätte, 1. Stelle	151,98
4.2.2	Urnengrabstätte	82,98
4.2.3	Sargwahlgrab weitere Stellen	51,75
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	53,51
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	nach Aufwand
4.3	Raseneinsaat auf Grabstellen	
4.3.1	Einzelgrabstelle Sarg	15,92
4.3.2	Wahlgrabstelle Sarg	29,48
4.3.3	Wahlgrabstelle 1. Größe/Sonderlage	35,37
4.3.4	Urnengrab	11,79
4.4	sonstige Entgelte	
4.4.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern, je Buchstabe	10,55
4.4.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.4.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.4.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.4.5	Arbeitserlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR 2022
4.4.6	Beschriftung von Urnenkammern (inkl. einem Textfeld und Montage), je Beauftragung	99,84
4.4.7	Weiteres Textfeld zur Beschriftung von Urnenkammer innerhalb einer Beauftragung	5,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	7,00
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	11,00
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	18,00
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	23,00
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	8,60
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	10,20
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	Täglich, je m ²	2,40
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	240,00
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	81,60
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	9,70
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	4,10
5.3.4	Mindestentgelt	195,00
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	362,00
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	14,80
5.5.2	Mindestentgelt	222,75
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche, täglich	1,20
5.6.2	Mindestentgelt	240,00
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
	pro Kfz, täglich	28,80

5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	507,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	44,20
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	48,40
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	täglich, höchstens	120,80
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	täglich, mindestens	55,70
5.11.2	täglich, höchstens	6.030,00
5.12	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf einer Grünfläche befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, täglich	1,50
5.12.2	Mindestentgelt	63,60
5.13	Trödelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,90 bis 5,25
5.14	Gewerbliche Sport- und Freizeitangebote (nach Einzelfallprüfung)	
5.14.1	täglich, mindestens	30,00
5.14.2	täglich, höchstens	150,00
5.15	Entschädigung für die Regenerationszeit der genutzten Grünfläche (Nutzungsausfall) sowie Kautions zum Schutz von Forderungsausfällen	
5.15.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,75
5.15.2	Kautions, je m ² , höchstens	17,60
5.16	Nutzung von Freiflächen	
5.16.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.16.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.16.3	Erwerbsgärtnerische Flächen, Freilandgemüseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.16.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.17	Steinmetzbetriebe	
	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreislite Amt 62 in der gültigen Fassung

5.18	Friedhofsgärtnereien	
	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.19	Grabelandflächen, Haus- und Ziergärten	
	je m ² /Jahr	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.20	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.20.1	Künstler, wöchentlich	145,00
5.20.2	Kommerzielle Nutzung, täglich	193,50
5.20.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) täglich	16,50
5.20.4	Stromkostenpauschale, täglich	5,45
5.21	Inanspruchnahme von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes ohne Abschluss eines Nutzungsvertrages vor Nutzungsbeginn	
	- nicht ausdrücklich vor Nutzungsbeginn vertraglich zugelassene Nutzungen einschließlich erst nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum vertraglich vereinbarter Nutzungen	2-faches Entgelt des anzuwendenden Tarifs
5.22	Begleitende Maßnahmen im Rahmen erforderlicher Wiederherstellungsarbeiten	
	Erfassung wiederherzustellender Flächen einschließlich Aufmaß, Angebotseinholung von Fachfirmen sowie deren Prüfung, Einweisung des Personals auch bei Schadenbeseitigung durch eigene Arbeitskräfte, Kontrolle und Abnahme der Arbeiten	150,00
Index	Vertragsanpassung	
	Verträge, welche nach den Punkten 5.16 bis einschließlich 5.19 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und über eine Indexklausel (Verbraucherpreisindex) verfügen, sind regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen, vom Statistischen Bundesamt erstellten, Verbraucherpreisindex (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prüfen.	

BP	Bearbeitungspauschale	
	Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.14 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung) folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:	0,00 bis 103,00
	Flächennutzung bis zu 24 Stunden	26,00
	Flächennutzung bis zu 48 Stunden	51,00
	Flächennutzung über 48 Stunden	77,00
	Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt	oben genannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 26,00 Euro
	Für die Tarifstelle 5.21 der Entgeltordnung wird die Bearbeitungspauschale mit dem möglichen Höchstsatz veranschlagt.	103,00
BF	Entgeltbefreiung/Entgeltreduzierung	
	<p>Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.14 aufgelisteten Entgelte sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Politische Parteien - Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts - Heimat- und jugendpflegerische Organisationen soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder dem Breitensport dienen und bei denen weder Eintrittsgelder erhoben, noch Teilnahmegebühren o. ä. gefordert werden. <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von der oben angeführten Befreiung bei jeder genehmigten Veranstaltung zu zahlen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Von dieser Entgeltordnung kann im Rahmen der Unterschriftenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	
KGA	Nutzung städtischer Kleingartenanlagen	
	Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen sowie die Erhebung von Entgelten für zulässig dauerhaft bewohnte Gartenlauben und den Betrieb gastronomischer Einrichtungen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.11.2021 beschlossene „Neufassung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18.11.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister